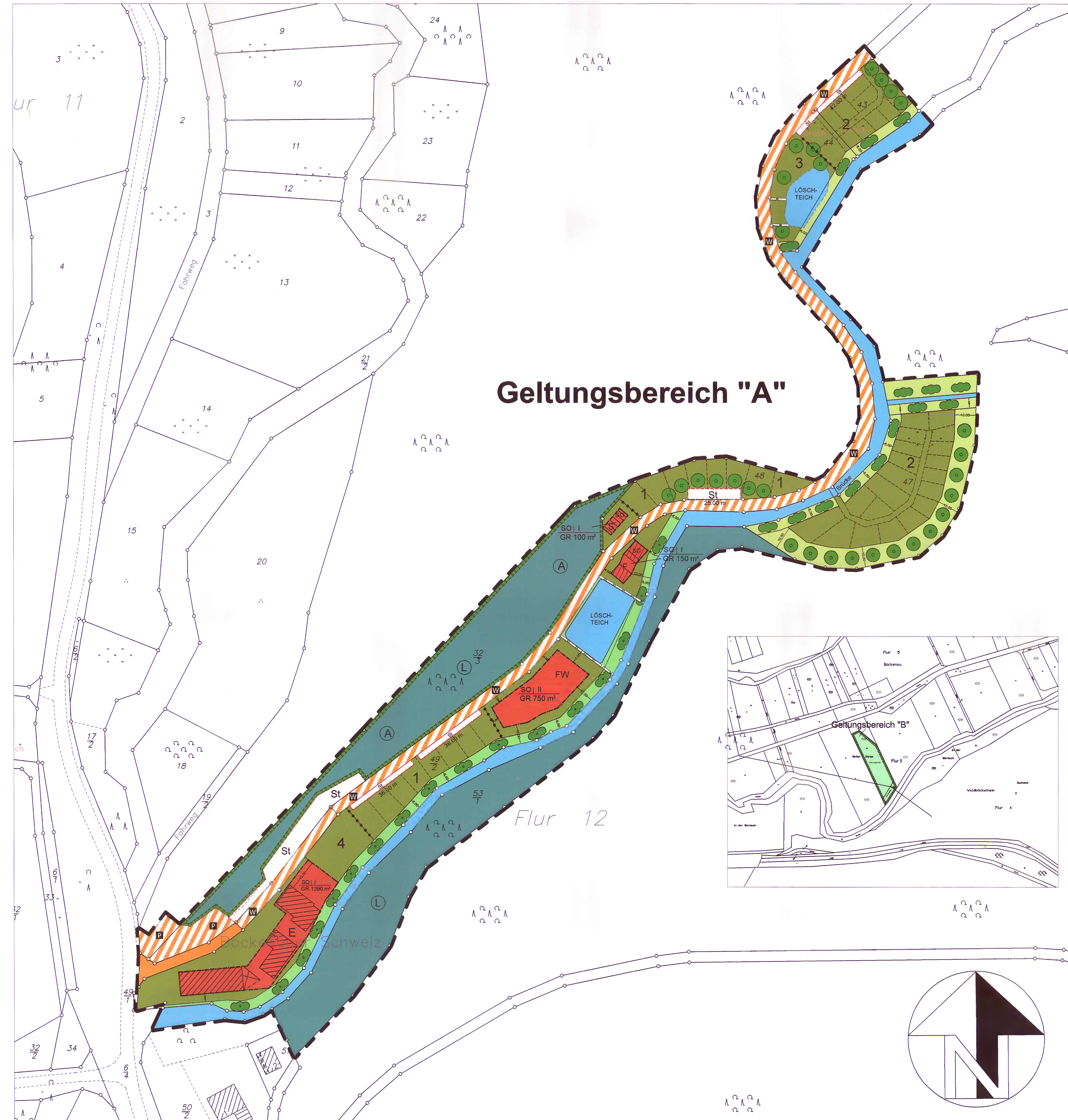


# BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE BOCKENAU FÜR DAS TEILGEBIET " IN DER NUSSBACH "

## 3.ÄNDERUNG

## FLUR 12

## M. 1:1000



### Geltungsbereich "A"

### Geltungsbereich "B"

### PLANZEICHEN

- SO** Sondergebiet "Campingplatz", überbaubare Fläche
- GR** Grundfläche (m² überbaubare Fläche)
- I, II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- E** Empfangs- u. Verwaltungsgebäude u.a.
- S** Sanitärgebäude
- F** Ferienhäuser
- FW** Gebäude mit Ferienwohnung
- St** Öffentliche Verkehrsfläche
- P** Öffentliche Parkfläche (Besucherparkplatz)
- W** Verkehrsfläche m.d. Zweckbest. "Wirtschaftsweg"
- Private Stellplätze für die Benutzer des Campingplatzes
- Nutzfläche des Campingplatzes (Standfläche und Aufstellplätze für Wohnwagen, Zelte, Reisemobile, PKW-Wohnwagengespanne und sonstige Flächen)
- 1 - 4 Ordnungsbereiche (Art der Nutzung)
- Wasserflächen (Nussbach, Zulauf Nussbach, Teiche)
- Flächen für Wald
- Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzung von Bäumen
- Anpflanzung von Bäumen auf Sukzessionsflächen (Böschung)
- Anpflanzung eines Gehölz und Krautsaumes (Ufferrandstreifen)
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung eines Gehölz und Krautsaumes (Ufferrandstreifen)
- Landschaftsschutzgebiet
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastende Flächen
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche (A und B)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Parzellierungsvorschlag zur inneren Erschließung (Wege) und Gliederung des Campingplatzes (Stand- und Aufstellplätze)

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

##### 1. Art der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 (2) BauNVO

##### Sondergebiet (SO) § 10 BauNVO "CAMPINGPLATZ UND FERIENANLAGE"

Das Sondergebiet (SO) "CAMPINGPLATZ UND FERIENANLAGE" mit den dazugehörigen zweckgebundenen baulichen Anlagen und Einrichtungen dient der Erholung. Die in der Planurkunde eingetragenen überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen beschränkt. Auf diesen Flächen dürfen nur die zur Versorgung dieses Gebietes notwendigen Gebäude errichtet werden wie Empfangs- u. Verwaltungsgebäude, Wohngebäude für den Betreiber, Ferienwohnungen, Sanitärgebäude, Freizeitanlage, Verkauf, Restaurant, Kiosk, Nebengebäude und Service-Station. Außerdem sind Gebäude zur Unterbringung einer Gaststätte für Besucher von außerhalb zulässig. Auf der mit dem Symbol "S" gekennzeichneten überbaubaren Fläche ist ein Sanitärgebäude zulässig. Auf der mit dem Symbol "F" gekennzeichneten überbaubaren Fläche sind zwei Ferienhäuser mit je einer Ferienwohnung zur Unterbringung von Feriengästen und Bediensteten zulässig. Auf der mit dem Symbol "FW" gekennzeichneten überbaubaren Fläche sind zwei Einzelhäuser für Ferienwohnungen und die dazugehörigen Funktionsräume zulässig. Das Plangebiet ist nach der Art der Nutzung in folgende Ordnungsbereiche unterteilt:

**ORDNUNGSBEREICH 1 - Dauercamper (Wohnwagen)**  
Zulässig ist das Aufstellen oder Errichten und vorübergehende Wohnen von nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellten Wohnwagen i.S. des § 1 Abs. 4 Ziff. 3 Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze.

**ORDNUNGSBEREICH 2 - Durchgangscamper (Wohnwagen und Zelte)**  
Zulässig ist das vorübergehende Aufstellen und Wohnen von Wohnwagen oder Zelten i.S. des § 1 Abs. 1 Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze.

**ORDNUNGSBEREICH 3 - Durchgangscamper (Zelte)**  
Zulässig ist das vorübergehende Aufstellen und Wohnen von Zelten i.S. des § 1 Abs. 1 Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze.

**ORDNUNGSBEREICH 4 - Durchgangscamper (Wohnfahrzeuge und PKW-Wohnwagengespanne)**  
Zulässig sind nur Reisemobile und PKW-Wohnwagengespanne, die zum vorübergehenden Aufstellen und Wohnen bestimmt sind i.S. des § 1 Abs. 1 Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze.

Wochenendhäuser und Mobilheime gemäß § 1 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.

##### 2. Maß der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung für die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Gebäude ist im Bebauungsplan durch die Grundfläche (GR) und durch die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. Für die festgesetzten Bauflächen gelten:

| Baufläche | Grundfläche (GR) | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß |
|-----------|------------------|--------------------------------------|
| E         | 1.390,00 m²      | I                                    |
| S         | 100,00 m²        | I                                    |
| F         | 150,00 m²        | I                                    |
| FW        | 750,00 m²        | II                                   |

Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können bei eingeschossigen Bauten zum Ausbau des talseitig freistehenden Kellergeschosses (Untergeschoss), sofern sich diese Bauweise aus dem natürlichen Geländegebenheiten ergibt, gem. § 31 (1) BauGB in Verbindung mit BauNVO im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde zugelassen werden.

Die Baukörper der zweckgebundenen baulichen Anlagen dürfen bergseitig mit ihrer Erdgeschoss-Fußbodenhöhe höchstens 0,50 m über natürlichem angrenzenden Gelände liegen. Die befestigten Flächen für die Aufstellung der Wohnwagen, Reisemobile und PKW-Wohnwagengespanne dürfen nicht mehr als 15 cm über das angrenzende natürliche Gelände hinausragen.

Innere des Ordnungsbereiches 2 (Durchgangscamper) muss die Flächengröße eines Standplatzes für 1 Wohnwagen ohne PKW-Stellplatz mindestens 75,00 m², die Flächengröße eines Standplatzes für 1 Wohnwagen mit PKW-Stellplatz mindestens 60,00 m² betragen (§ 3 Abs. 1 Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze).  
Innere des Ordnungsbereiches 1 (Dauercamper) muss die Flächengröße eines Aufstellplatzes für 1 Wohnwagen, der nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellt ist, mindestens 100,00 m² betragen. Der Abstand des Wohnwagens einschließlich überdachter Freizeiteile und Vorzelte zu den Grenzen des Aufstellplatzes muss mindestens 2,50 m betragen (§ 3 Abs. 3 Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze).

##### 3. Bauweise - § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Für die Bauflächen der zur Versorgung des Gebietes notwendigen Gebäude wird die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.

##### 4. Verkehrsflächen - § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind Flächen für das Parken von Fahrzeugen (Besucherparkplatz), sowie den Anschluss des Campingplatzes an die Verkehrsflächen (L 108). Die Flächen für das Parken von Fahrzeugen sind mit einem wasserundurchlässigen Belag, sandgebundene Decke oder Schotterrasen herzustellen (Besucherparkplatz und Stellplätze).

##### 5. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten - § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Der zur inneren Erschließung des Campingplatzes erforderliche Wirtschaftsweg (Parzelle 30/2) ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Campingplatzbenutzer und einem Leitungsrecht zugunsten des Campingplatzbetreibers und der Versorgungsträger zu belasten. Zur Sicherung des Brandschutzes ist der Bereich der Teichanlagen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde zu belasten.

##### 6. Grünordnerische Festsetzungen - § 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB

**6.1 Bepflanzung eines Ufferrandstreifens seitlich des Nussbaches und des Nussbachzulaufes**  
Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind zum Schutz der Gewässer als naturnahe Gehölz- und Krautsaumflächen anzulegen. Anzupflanzen sind ein- bis zweistöckige Gehölzgruppen standortgerechter Baum- und Straucharten der Hartholzaue. Der Abstand der Gehölze in der Reihe und zwischen den Reihen beträgt 1,50 m. Die Länge einer Gehölzgruppe muss mindestens 10,00 m betragen. Der Abstand zwischen den Gehölzgruppen darf eine Länge von 10,00 m nicht überschreiten. In und zwischen den Gehölzgruppen sind Hochstämme aus standortgerechten Laubbaumarten zu pflanzen. Die Bodenflächen außerhalb der Gehölzgruppen sind als natürlicher Krautsaum zu entwickeln, zu erhalten und extensiv zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Vor der Anpflanzung der Gehölzgruppen sind die derzeit vorhandenen Rotfichten zu beseitigen.

##### 6.2 Bepflanzung einer Böschungsfäche am östlichen und südlichen Rand der Parzelle 47

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind zur Einbindung des Campingplatzes in das Landschaftsbild mit Hochstämmen großkröniger, heimischer und standortgerechter Laubbaumarten zu bepflanzen. Die Standorte der Bäume sind in der Planzeichnung festgesetzt. Der Stammumfang der Hochstämme muss mind. 14-16 cm betragen. Zur Sicherung der Hochstämme bei Windbelastung sind geeignete Baumstützgerüste (z.B. Dreierbock) einzubauen. Abgängige Hochstämme sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Stand- und Aufstellplätze für Wohnwagen, der Verkehrsflächen und sonstigen Freiflächen sind nur heimische Gehölze i. S. III. Ordnung gemäß Pflanzliste zulässig. Die außerhalb der Bebauung der Stand- und Aufstellplätze für Wohnwagen, Verkehrsflächen und sonstigen Nutzflächen verbindlichen Freiflächen sind mit Bäumen und Sträuchern heimischer Gehölzarten oder Landschaftsrasen zu begrünen.

##### 6.3 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Campingplatzes

Der Bereich der Stellplätze südlich der Parzelle 48 und der Bereich nordöstlich der Parzelle 43 ist zur Einbindung des Campingplatzes in das Landschaftsbild mit Hochstämmen großkröniger, heimischer und standortgerechter Laubbaumarten zu bepflanzen. Die Standorte der Bäume sind in der Planzeichnung festgesetzt. Der Stammumfang der Hochstämme muss mind. 14-16 cm betragen. Zur Sicherung der Hochstämme bei Windbelastung sind geeignete Baumstützgerüste (z.B. Dreierbock) einzubauen. Abgängige Hochstämme sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Stand- und Aufstellplätze für Wohnwagen, der Verkehrsflächen und sonstigen Freiflächen sind nur heimische Gehölze i. S. III. Ordnung gemäß Pflanzliste zulässig. Die außerhalb der Bebauung der Stand- und Aufstellplätze für Wohnwagen, Verkehrsflächen und sonstigen Nutzflächen verbindlichen Freiflächen sind mit Bäumen und Sträuchern heimischer Gehölzarten oder Landschaftsrasen zu begrünen.

##### 6.4 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, Ufferrandstreifen und Gewässern

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen und Standorte von Bäumen, Sträuchern, Ufferrandstreifen und Gewässern sind zu erhalten und zu pflegen. Abgestorbene und abgängige Gehölze sind artgleich zu ersetzen. Das Bachbett des Nussbaches und seines Zulaufes ist in seinem derzeitigen Verlauf zu erhalten. Bauliche Maßnahmen (Totebau) zur Regulierung und Einengung des natürlichen Uferprofils sind unzulässig. Vorhandene Uferbefestigungen und Ufermauern sind langfristig zurückzunehmen und in eine schwach geneigte Uferböschung umzuwandeln. Die Teichanlagen sind in ihrer derzeitigen Größe zu erhalten. Die Uferböschungen sind zur Entwicklung eines natürlichen Röhrichtgürtels abzufallen. Bauliche Maßnahmen (Totebau) zur Uferbefestigung sind unzulässig.

##### 6.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

**Biotoschutz:**  
Die in der Planzeichnung mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnete Fläche des Trockenwald-Biotopes ist zu erhalten zu öffnen und vor schädlichen Eingriffen zu schützen. Abgraben und Bodenauftrag zur Herstellung von Verkehrsflächen oder Holzlagern im Bereich der angrenzenden Wirtschaftswege sind unzulässig.

**Entfischung:**  
Die im Bereich der Parzellen 43 und 44 vorhandenen Rotfichtenbestände sind zur Freistellung der Talsohle und zur Förderung des Luftaustausches bei Abgängigkeit (Erkrankung, Windbruch, Heilrefe, mangelnde Standsicherheit) zu beseitigen. Die Bodenflächen sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen oder als Landschaftsrasen mit extensiver Pflege anzulegen.

**Wasserhaushalt und Gewässer:**  
Das Oberflächenwasser von befestigten Hofflächen und Dachflächen ist zur Rückhaltung und zur Wiederverwendung als Brauchwasser und Gießwasser in bauseits zu errichtende Zisternen mit Überlauf einzuleiten. Das Fassungsvermögen der Zisternen muss pro m² Hof- und Dachfläche 50 Liter betragen. Der Abstand zwischen Oberkante über der Böschung des Nussbaches einseits, seines Zulaufes und der Stellplätze für Wohnwagen und Zelte muss 5,00 m betragen (Ufferrandstreifen).

**Geltungsbereich "B":**  
Die im Geltungsbereich "B" des Bebauungsplanes festgesetzte öffentliche Fläche dient dem Ersatz von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft. Die bisherige Nutzung als Grünlandfläche mit intensiver Bewirtschaftung ist aufzugeben und in eine Nutzung als Magerweide mittlerer Standorte mit extensiver Bewirtschaftungsform umzuwandeln. Der Eintrag von Düngemitteln, Bodenverbesserungsstoffen, Herbiziden, Fungiziden u. Insektiziden ist unzulässig. Parallel zum Ellerbachufer ist ein Schutzstreifen in einer Breite von 10 m aus der Bewirtschaftung herauszunehmen und als Ufferrandstreifen der natürlichen Subszession zu überlassen.

##### 6.6 Pflanzlisten

Nachfolgend sind vor allen Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer standortgerechten Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Plangebiet und innerhalb der Ersatzflächen eignen. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um eine nicht abschließende Vorschlagsliste, die durch Bäume und Sträucher vergleichbarer Arten erweitert werden kann. Eine Gliederung nach verschiedenen Pflanzengrößen oder Formen erfolgt nicht. Die Arten, die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung auf einhaltende Mindestgrößenabstände nach den nachbarrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen. Als Leitbild dient die heutige potentielle natürliche Vegetation (H.p.n.v.): Feuchter Eichen-Hainbuchenwald (Quercus-Carpinetum) und Eschen-Ulmen-Auenwald (Fraxino-Ulmum)

##### Artenauswahl der heimischen Bäume (Gehölze 1. und 2. Ordnung)

|                     |                   |                  |             |
|---------------------|-------------------|------------------|-------------|
| Acer campestre      | Feldahorn         | Quercus robur    | Stieleiche  |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn         | Salix alba       | Silberweide |
| Carpinus betulus    | Gemeine Hainbuche | Sorbus aucuparia | Vogelbeere  |
| Fraxinus excelsior  | Gemeine Esche     | Alnus glutinosa  | Schwärzle   |
| Prunus avium        | Vogelkirsche      | Tilia cordata    | Wiesentaler |
| Prunus padus        | Traubekirsche     | Ulmus laevis     | Flatterulme |

##### Artenauswahl der heimischen Weiden

|                |             |                 |                |
|----------------|-------------|-----------------|----------------|
| Salix caprea   | Salweide    | Salix purpurea  | Pappulweide    |
| Salix alba     | Silberweide | Salix triandra  | Mandelsilweide |
| Salix fragilis | Bruchweide  | Salix viminalis | Korbweide      |

##### Artenauswahl der heimischen Sträucher (Gehölze 3. Ordnung)

|                    |                  |                  |                    |
|--------------------|------------------|------------------|--------------------|
| Cornus sanguinea   | Roter Hirtengelb | Prunus spinosa   | Schlehe            |
| Corulus avellana   | Haselnuss        | Rosa canina      | Hundsrose          |
| Crataegus monogyna | Weißdorn         | Rubus fruticosus | Brombeere          |
| Ecnymus europaeus  | Pflaferhütchen   | Sambucus nigra   | Schwarzer Holunder |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche    | Viburnum opulus  | Wasserschneeball   |

### Baurechtliche Festsetzungen

#### § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (3) und (6) LBauO

##### 1. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung

Die Dächer sind als Sattel- oder Walmdächer auszubilden. Die Dachneigung darf bei Gebäuden 15° bis 26° betragen. Drempel (Kniestock) und Dachaufbauten sind unzulässig. Die Dacheindeckung ist nur mit dunklen, schieferartigen Materialien zulässig.

##### 2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur Gestaltung der Außenfassaden sind nur natürliche und ortstypische Materialien wie glatter Putz, Natursteinmauerwerk, Holz etc. zu verwenden. Blanke Metall- und Kunststoffteile, großflächige Elemente sowie grell-bunte Farben sind unzulässig.

##### 3. Gestaltung von Wegen, Stellplätzen und Freiflächen an Gebäuden

Wege zur inneren Erschließung der Standplatzflächen für Wohnwagen und Zelte, Stellplätze für PKW und Aufstellflächen für Reisemobile und PKW-Wohnwagengespanne (Ordnungsbereich 4) sind in wasserundurchlässiger Bauweise zu befestigen. Zulässig sind sandgeschlämmte Wegedecken, Splitt- oder Feinkiesbelag und Schotterrasen.  
Für Wege und Platzflächen zur Andienung und Erschließung der Gebäude ist auch Beton- oder Natursteinpflaster zulässig. Wasserundurchlässige Deckenbeläge wie z.B. Bitumen oder Beton sind innerhalb des Campingplatzes nicht zulässig.

##### 4. Gestaltung von Standplätzen für Wohnwagen und Zelte

Die Bodenflächen der Standplätze für Wohnwagen und Zelte (Ordnungsbereich 2 und 3) und der Aufstellplätze für Wohnwagen (Dauercamper, Ordnungsbereich 1) sind mit Landschaftsrasen zu begrünen. Befestigte Stellplätze zum Aufstellen der Wohnwagen sind nur in wasserundurchlässiger Bauweise zulässig. Geeignet sind sandgeschlämmte Wegedecken, Splitt- und Feinkiesbelag, Rasengittersteine, Rasenschutzmatten und Schotterrasen.  
Im Bereich des Ordnungsbereiches 2 (Parzellen 43, 44 und 47) ist zwischen den befestigten Stellplätzen für Wohnwagen und der Oberkante über Böschung des Nussbaches und seines Zulaufes (namentloser Graben) ein Abstand von 10,00 m einzuhalten.  
Einfriedigungen der Standplätze und Aufstellplätze für Wohnwagen und Zelte sind nur als eingeschichtete Hecken heimischer und standortgerechter Laubholzarten zulässig.

##### 5. Gestaltung von Nebenanlagen und Grillplätzen

Befestigte Sitzplätze, Mauern, Treppen, Sichtschutzwände, Grillplätze, Grillstellen, Antennenanlagen über 1,50 m Höhe, Grabenflächen und Planzwebe sind außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig. Ortstypische Grillplätze sind nur als genauere Grillstellen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

### HINWEISE:

Erk- und Bauarbeiten sind gem. § 21 Abs. 2 des DStbPG rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchPG).  
Im Geltungsbereich der Bauflächen "E" des Sondergebietes "Campingplatz" muss in unmittelbarer Nähe des Nussbaches eine hochwasserangepasste Bauweise erfolgen. Die Durchführung von Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 1054 bei öffentlichen und privaten Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes wird empfohlen.  
Alle Geländeänderungen und jegliche bauliche Anlagen innerhalb eines 10 m breiten Streifens zum Nussbach und seines Zulaufes (namentloser Graben) bedürfen einer vorherigen Genehmigung nach § 76 Landeswassergesetz (LWG).  
Für die geplante Brücke über den Nussbach und die Querung des Nussbaches mit Versorgungsleitungen ist gem. § 76 Landeswassergesetz (LWG) eine wasserrechtliche Genehmigung (Zulassung) bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Untere Wasserbehörde, zu beantragen.

### RECHTSGRUNDLAGEN:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1980 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1986 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358).

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) für Rheinland-Pfalz vom 18.09.1984 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2002 (GVBl. S. 481).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planhinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58).

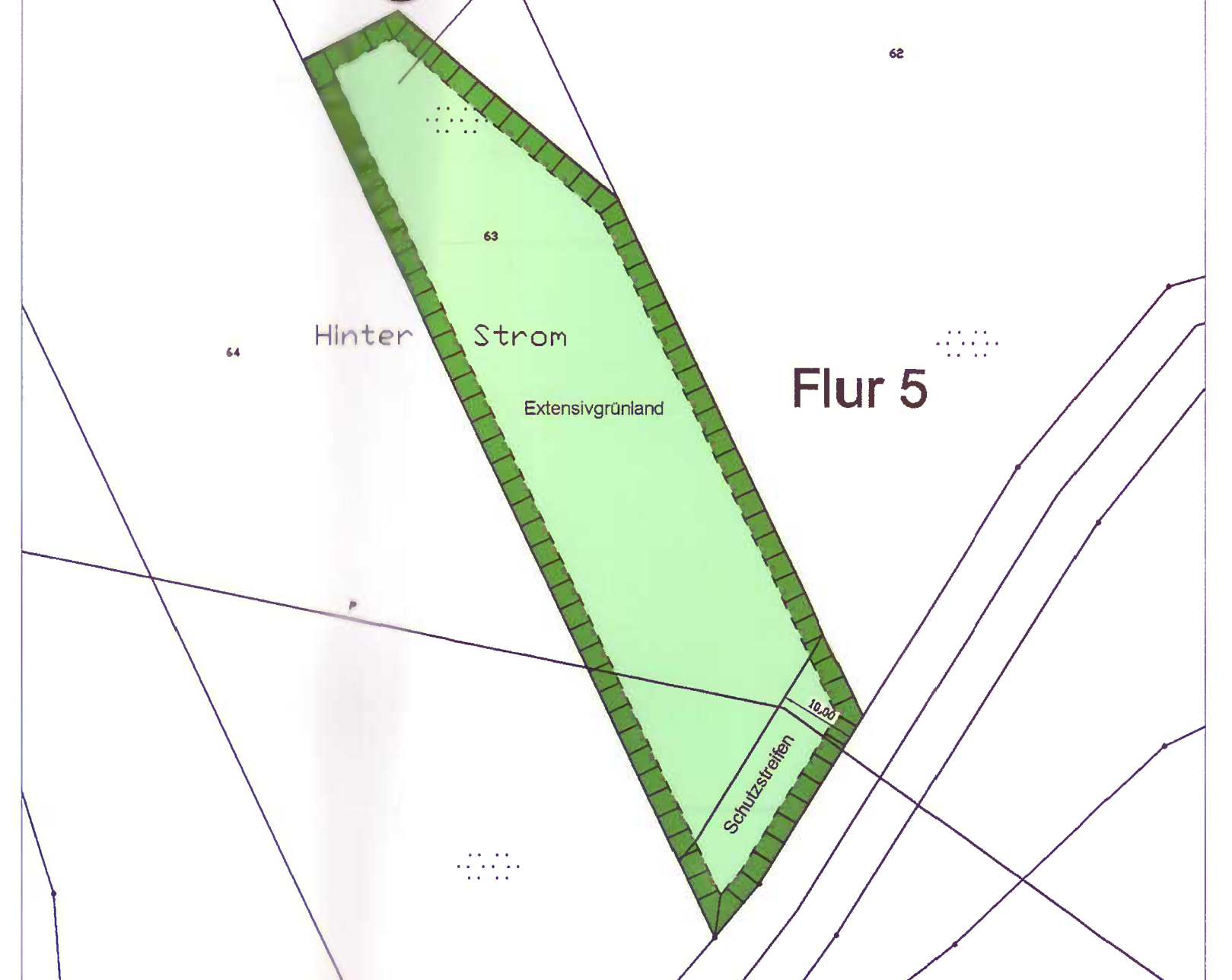
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

§ 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.d.F. vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727).

§ 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.08.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723).

### Geltungsbereich "B"



### SATZUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2005) und des § 88 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1986 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Bockenau in seiner Sitzung am 23.09.2012 die Bebauungsplanänderung für das Teilgebiet "IN DER NUSSBACH" - Campingplatz, Flur 12, als Satzung beschlossen.

### § 1

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erfasst folgende Grundstücke: tv = teilweise

Geltungsbereich "A": Gemarkung Bockenau, Flur 12  
Flurstücke-Nr.: 32/4, 32/3 tv, 39/2 tv, 43, 44, 45/2 tv, 47, 48, 49/2 und 53/1.

Geltungsbereich "B": Gemarkung Bockenau, Flur 5  
Flurstück-Nr.: 63 tv.

Sollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinigungen in dem vorgenannten Geltungsbereich stattgefunden haben, die die vorstehenden Grundstücke betreffen, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von den Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen.

### § 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen.

### § 3

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der am 03.03.2012 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan und die am 03.03.2012 und 03.03.2015 rechtsverbindlich gewordene 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes treten mit dem gleichen Zeitpunkt für die im § 1 aufgeführten von der Änderung betroffenen Grundstücke hinsichtlich der Neufestsetzungen außer Kraft.

Bockenau, den 23.09.2012

*Schubert*  
Der Ortsbürgermeister



### Verfahrensvermerke

1) Der Ortsbürgermeister hat die Änderung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung

am 16.05.2012 beschlossen.  
Bockenau, den 30.04.2012

*Schubert*  
Der Ortsbürgermeister

2) Die Bebauungsplanänderung hat nach Beschluß durch den Ortsbürgermeister vom 07.05.2012 in der Zeit vom 27.06.2012 bis einschließlich 27.07.2012 nach § 3 BauGB ausliegen.

Bockenau, den 30.03.2012

*Schubert*  
Der Ortsbürgermeister

3) Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 BauGB am 27.09.2012 vom Ortsbürgermeister als Satzung beschlossen.

Bockenau, den 20.04.2012

*Schubert*  
Der Ortsbürgermeister

4) In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 03.09.2012

5) Ausfertigung:

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text, sowie mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Ortsgemeinde Bockenau überein. Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Bockenau, den 20.07.2012

*Schubert*  
Der Ortsbürgermeister

6) Nach dem Ausfertigungsvermerk veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim Nr. 31 vom 02.09.2012

Rüdesheim, den 03.09.2012

*Schubert*  
Der Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim

Im Auftrag

**B** Ingenieurbüro für Städtebau und Landschaftsplanung  
Dipl.-Ing. Hermann Bickmann MfA, Rhd.-Pf. Nr. 2274  
Zum Hasselberg 3 Telefon: 0671/33043  
55585 Norheim Telefax: 0671/46020  
E-mail: info@ingenieurbuero-bickmann.de  
web: www.ingenieurbuero-bickmann.de